

# Öffentliche Bekanntmachung

„XVII. Änderungssatzung zur Änderung der Hauptsatzung der Kreisstadt Siegburg

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV. NRW. S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29.9.2020 (GV. NRW S. 916) hat der Rat der Kreisstadt Siegburg in seiner Sitzung am 18.2.2021 mit der Mehrheit seiner gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder folgende XVII. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Kreisstadt Siegburg beschlossen:

## § 1

§ 9 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 9 Eil- und Dringlichkeitsentscheidungen  
Eilentscheidungen des Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschusses oder  
Dringlichkeitsentscheidungen des Bürgermeisters mit einem Ratsmitglied (§ 60 Absatz 1 GO  
NRW) bedürfen der Schriftform.“

## § 2

§ 18 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Zeit und Ort sowie die Tagesordnung der Ratssitzung werden nicht nach der in Abs. 1  
genannten Form, sondern allgemein durch Aushang am Bürgerservice, Holzgasse 28-30  
(Fensterfläche am Seiteneingang), öffentlich bekannt gemacht.“

§ 18 Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Sind öffentliche Bekanntmachungen in der durch die Hauptsatzung festgelegten Form  
gemäß Absatz 1 infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht  
möglich, so erfolgt die Bekanntmachung durch Aushang am Bürgerservice, Holzgasse 28-30  
(Fensterfläche am Seiteneingang).“

## § 3

Diese Änderung tritt mit Wirkung zum 1.4.2021 in Kraft.“

Siegburg, 19.2.2021  
Stefan Rosemann  
Bürgermeister

### **Bekanntmachungsanordnung**

Hiermit wird gemäß § 52 Absatz 2 GO NRW in Verbindung mit § 2 Absatz 3 der BekanntmVO bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung mit dem Beschluss des Rates vom 18.2.2021 übereinstimmt und dass gemäß § 2 Absatz 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

### **Hinweis gemäß § 7 Absatz 6 GO NRW**

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nichtordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister den Ratsbeschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Kreisstadt Siegburg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Siegburg, 19.2.2021  
Stefan Rosemann  
Bürgermeister